

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 Seite 5
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5

Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und Abs. 2 und 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 12.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

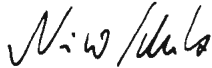
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 gültig.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.11.2015



Nico Schulz
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) - (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 22. Mai 2014 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt zum 1. des Monats, mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die/der Steuerschuldner/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Versteuerung der Geräte in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nach Einspielergebnis, eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Mustervordruck in der Hansestadt Osterburg (Altmark) unterschrieben abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (3) Gibt die/der Steuerschuldner/in die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Bemessungsgrundlage nach § 162 der Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde geschätzt und festgesetzt. Ein Verspätungszuschlag kann wegen Nichtabgabe bzw. verspäteter Abgabe der Anmeldung nach den Vorschriften der AO festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen
 - b) aus Absatz 3 wird Absatz 2
4. Nach § 11 werden ein neuer § 12 und § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 2) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark) auf Antrag des Steuerpflichtigen und Vorlage prüffähiger Unterlagen, die dessen wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

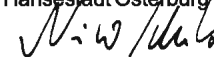
§ 13 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

5. Im bisherigen § 12 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „12“ durch die Ziffer „14“ geändert.
6. Im bisherigen § 13 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „13“ durch die Ziffer „15“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.11.2015



Nico Schulz



**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 17.11.2015**

Bodenordnungsverfahren: Ballerstedt
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0145/06

Hiernit wird das Bodenordnungsverfahren Ballerstedt gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Ballerstedt und Grävenitz eingeleitet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke als Bestandteil dieser Anordnung aufgeführt (Anlage 1). Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1.222 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Ballerstedt“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ballerstedt, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Landkreis Stendal.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegennetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flumeordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden. Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 16.11.2015 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flumeordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flumeordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flumeordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flumeordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flumeordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flumeordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flumeordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Breite Straße 11, 39629 Bismark
- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
- Amt für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flumeordnungsbehörde www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de einzusehen.

Betretrungsrecht

Zur Durchführung der Flumeordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flumeordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag


Hausdorf



Flurbereinungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke Ballerstedt

Gemarkung Ballerstedt, Flur 1

1/1, 1/7, 1/8, 1/9, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 7/1, 8/2, 10, 11, 12/1, 14/1, 15, 16/1, 18, 19/1, 19/2, 21, 23/1, 24/1, 27/1, 29/1, 29/2, 29/3, 31/1, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 37/2, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 39/1, 39/2, 39/3, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 40/1, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 52/1, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 56/12, 56/13, 56/14, 57/1, 61, 62/55, 63/55, 66/1, 71/7, 72/8, 75/7, 76/8, 77/6, 78/6, 83/41, 84/48, 85/48, 86/50, 87/50, 88/53, 89/53, 90/53, 91/54, 95/54, 96/60, 98/5, 99/54, 104/59, 105/60, 106/60, 107/60, 108/58, 118/57, 122/57, 123/57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 253,0838 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 130

Gemarkung Ballerstedt, Flur 2

21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61/4, 62/1, 63/1, 63/2, 64, 65, 157, 158, 159, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191/3, 191/4, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 222/174, 223/174, 226/175, 227, 234, 261

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 159,7897 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 112

Gemarkung Ballerstedt, Flur 3

2, 3, 4, 5/1, 5/2, 8, 10/1, 11, 20/1, 21, 23, 25, 26, 28/1, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/10, 31/11, 31/12, 32/1, 34, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 37, 40/1, 45/1, 46/1, 47/1, 49/1, 50, 130/1, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 131/7, 131/8, 131/9, 131/10, 131/11, 131/12, 131/13, 131/15, 131/16, 135/2, 135/3, 136, 142, 148, 149, 150, 151, 213/1, 214/1, 217/47, 238/143, 240/12, 241/14, 242/14, 243/15, 244/15, 245/17, 246/17, 247/18, 248/18, 249/19, 250/19, 251/20, 259/47, 260/16, 261/16, 262/6, 316/47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 211,4505 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 87

Gemarkung Ballerstedt, Flur 4

22/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 36, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 61/1, 62/1, 62/3, 62/5, 62/6, 62/7, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 66, 73, 74, 90/2, 95/57, 101/34, 113/34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 79,3678 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Gemarkung Ballerstedt, Flur 5

5/4, 5/5, 8, 14/1, 17, 21, 23, 24, 26, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28/1, 28/2, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 41/1, 41/2, 41/3, 46/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51, 52/1, 53, 57, 59, 63/1, 73/1, 74/1, 74/2, 75/1, 77, 90, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 109, 110, 111, 111/20, 112, 112/20, 113, 113/41, 114, 115, 116, 117, 118/41, 119/41, 143/5, 144/16, 150/49, 156/5, 157/5, 169/76, 175/54, 176/54, 182/27, 184/54, 185/54, 186/10, 187/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 121,2736 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 104

Gemarkung Ballerstedt, Flur 6

3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 4, 5, 8, 9, 10, 11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,7877 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Flessau, Flur 5

48/1, 48/2, 48/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5929 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Grävenitz, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32/1, 33/1, 34, 39, 40/1, 40/2, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/21, 40/22, 40/23, 40/24, 41/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 62, 67, 68/2, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 69, 70, 71, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14, 73/15, 73/16, 73/17, 73/18, 73/20, 73/21, 73/22, 73/23, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 75, 76, 77, 78, 79, 81/57, 82/61, 92/43, 93/46, 94/13, 95/38, 97/59, 98/65, 99/65

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 226,8944 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Grävenitz, Flur 2

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 8, 9, 10, 11, 14, 15/1, 15/2, 16, 49/1, 52/1, 53, 57, 119, 130/120, 198/4, 199/3, 241/4, 244/4, 248/4, 249/4, 258/7, 259/58, 290/4, 292/4, 294/4, 294/121, 295/4, 296/5, 297/6, 298/13, 302/49, 325/56, 331, 332, 333, 334, 335

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,6061 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 74

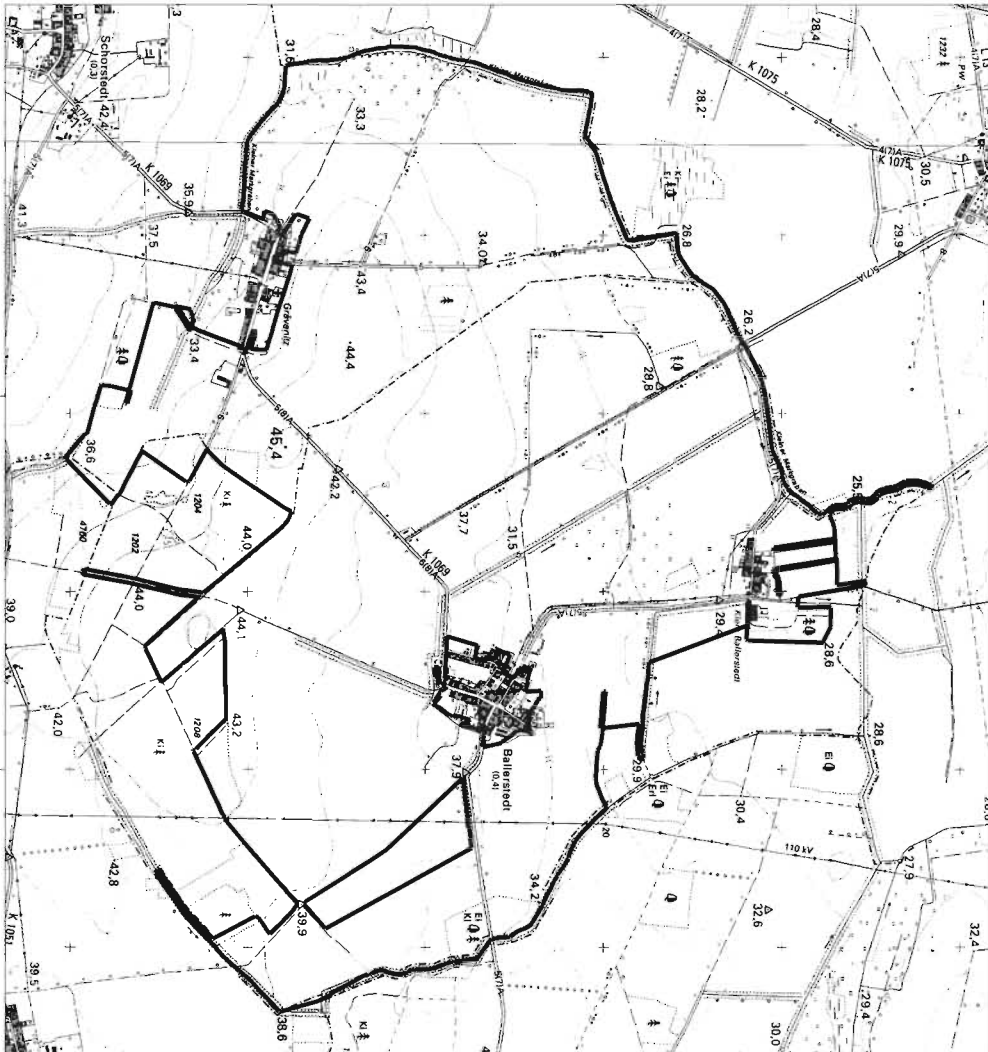
Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.221,8465 ha, Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 704

Für die Richtigkeit

Hausdorf 17.11.2015

Hausdorf
Sachgebietsleiterin



| | | | |
|--|--|---------------------------------|--|
| Zustand: Flurbereinigung | | Verfahrensprinzip | |
| Zustand: Flurbereinigung | | Verfahrensprinzip | |
| Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Altmark 39516 Stendal, Alleeweg 25 (Flurbereinigungs- und Flurberechtigungsstellen) | | | |
| Behördenverzeichnis nach §51 LKABG Ballerstedt | | | |
| Einleitungsbeschluss vom 17.11.2015 | | | |
| Ländliche | | Ständel | |
| Katasternummer 811 - 34501042 | | Größe der Fläche ca. 1222 ha | |
| Mischzahl ca. 1 : 20000 | | Datum 17.11.15 | |
| Flurbereinigung Durchführung der Flurbereinigung von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland o. Landesangehörigen der Bundesrepublik Deutschland o. Landesangehörigen der Bundesrepublik Deutschland | | | |